

Alles was Recht ist ...

Personalabbau und rechtliche Verantwortung

Problemstellung: Aufgrund steigender Personalkosten bei gleichzeitig zunehmendem Kostendruck im Krankenhaus werden Chefärzte immer häufiger mit der Situation konfrontiert, dass von der Klinikleitung bzw. einem von dort beauftragten externen Unternehmensberater beabsichtigt wird, zur Einsparung von Betriebskosten ärztliche Stellen zu „streichen“. Mit dem Hinweis darauf, leitende Ärzte stünden zunehmend auch in der Pflicht, Mitverantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg einer Klinik zu übernehmen, wird erwartet, dass eine solche Maßnahme – zum Wohle des „Unternehmens“ – widerspruchslos mitgetragen wird. Für den Chefarzt, dessen Abteilung von der Stellenstreichung betroffen ist, stellen sich allerdings Fragen, wie etwa: Ab welchem Grad der Stellenkürzung entstehen forensische Risiken? Wer trägt in diesem Zusammenhang die haftungs- oder sogar strafrechtliche Verantwortung?

Diese Fragen lassen sich wie folgt beantworten: Da der Patient Anspruch auf eine Behandlung hat, die dem „Standard eines erfahrenen Facharztes entspricht“, muss zu jeder Zeit und an jedem Ort der *Facharztstandard* gewährleistet werden, und zwar z.B. auch während des

Notfall- oder Bereitschaftsdienstes (OLG Stuttgart, VersR 1994, 313, 315). „Facharztstandard“ setzt dabei nicht zwingend die Tätigkeit eines Arztes mit Facharztzeugnis voraus, sondern beschreibt ein materielles Kriterium, die Facharztqualität, d.h. den für die konkrete Behandlung erforderlichen Wissens- und Erfahrungsstand. Den Facharztstandard kann deshalb auch ein Arzt einer anderen Fachrichtung, aber selbstverständlich auch ein Arzt in Weiterbildung zum Facharzt gewährleisten. Die formelle Facharztanerkennung wird hingegen für den Arzt gefordert, der einen Noch-nicht-Facharzt bei seiner Tätigkeit anleitet und beaufsichtigt (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1994, 352).

Der zu fordernde Standard wird dort unterschritten, wo infolge Personalknappheit die Facharztqualität nicht mehr (durchgängig) gewährleistet werden kann. Der BGH betont mit Blick auf den im Prozess von Ärzten oft vorgebrachten Einwand „strukturbedingter“ und damit „unvermeidbarer Personalknappheit“ mit Nachdruck, Ärzte und Krankenhäuser dürften sich „in keinem Fall darauf berufen, ein Mangel an ausreichend ausgebildeten Fachärzten zwingt zum Einsatz unerfahrener Assistenzärzte“, da der gebotene Sicherheitsstandard nicht personellen Engpässen geopfert werden darf (BGH, VersR 1984, 62). Deshalb ist



Dr. jur. Philip Schelling

z.B. auch der fachübergreifende Bereitschaftsdienst zwar nicht ausnahmslos, jedoch nur unter strengen Voraussetzungen rechtlich zulässig.

Der Chefarzt muss alles in seiner Macht Stehende tun, um dafür zu sorgen, dass die Klinik die – zur Gewährleistung des Facharztstandards – erforderliche Anzahl an Ärzten zur Verfügung stellt. Zur Organisationsverantwortlichkeit des Chefarztes gehört es umgekehrt auch, auf personelle Engpässe, gegebenenfalls mehrfach und mit Nachdruck aufmerksam zu machen. Wenn seitens der Krankenhausleitung keine Abhilfe geschaffen wird, muss er notfalls das Operationsprogramm „herunterfahren“, seine Abteilung einschließen oder Patienten an andere Krankenhäuser verweisen (vgl. BGHZ 95, 63 ff.).

Daneben ist auch der Verantwortungsbereich des Klinikträgers zu sehen, der keinesfalls vor den ihm bekannten Zuständen mit der Gefahr „illegaler Praktiken“ und sogenannter „Improvisation“ die Augen schließen und darauf vertrauen darf, die in der Klinik tätigen Ärzte würden mit der jeweiligen Situation „schon irgendwie“ fertig

werden (vgl. BGH NJW 1985, 2189 ff.). Auch der Assistenzarzt kann unter Umständen haftbar gemacht werden, wenn er trotz fehlender, aber erforderlicher klinischer Erfahrung oder trotz Übermüdung die Behandlung übernimmt, und es zu einem folgenreichen Zwischenfall kommt, der auf diese Defizite zurückzuführen ist.

Fazit: Unter betriebswirtschaftlichen Aspekten mag das Streben nach einer Personalreduzierung nachvollziehbar sein. Gleichzeitig kann aber nur davor gewarnt werden, trotz erkannter, aus einer Personalknappheit resultierender Unterschreitung des Facharztstandards und daraus entstehenden Risiken für die Patienten gleichwohl zu versuchen, beabsichtigte Behandlungen oder angesetzte Operationen „ohne Rücksicht auf Verluste durchzuführen“. Wenn als Reaktion auf Stellenkürzungen verstärkt unerfahrene oder übermüdete Ärzte eingesetzt werden müssten, ist der Chefarzt gut beraten, sich gegenüber dem Unternehmensberater zu behaupten bzw. seine Bedenken gegen eine Personalkürzung in einem Schreiben an die Klinikleitung dokumentieren.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de